

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 020.05	Hauptsatzung	SR 0.10	Stand: 12/2020
---	--------------	------------	-------------------

Hauptsatzung

vom 15.12.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Reutlingen am 15.12.2020 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil Gemeindeverfassung	3
§ 1 Form der Gemeindeverfassung	3
§ 1 a Ältestenrat.....	3
§ 1 b Eigenbetriebe.....	3
Zweiter Teil Gemeinderat und beschließende Ausschüsse.....	3
1. Abschnitt Gemeinderat	3
§ 2 Zuständigkeit	3
2. Abschnitt Beschließende Ausschüsse	8
1. Unterabschnitt Gemeinsame Bestimmungen	8
§ 3 Zahl und Bezeichnung der beschließenden Ausschüsse.....	8
§ 4 Zahl der Mitglieder	8
§ 5 Rechtsstellung	8
§ 6 Vorberatende Tätigkeit.....	9
§ 7 Allgemeine Zuständigkeit.....	9
§ 8 Gemeinsame Zuständigkeit	10
2. Unterabschnitt Aufgabengebiete der einzelnen beschließenden Ausschüsse.....	10
§ 9 Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse.....	10
§ 9 a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum.....	11

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 020.05	Hauptsatzung	SR 0.10	Stand: 12/2020
---	--------------	------------	-------------------

Dritter Teil Oberbürgermeister/-in 12

§ 10 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin 12

§ 11 Stellvertreter/-innen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin 16

Vierter Teil Ortschaften 16

1. Abschnitt Einrichtung von Ortschaften 16

§ 12 Abgrenzung 16

2. Abschnitt Ortschaftsräte 18

§ 13 Zusammensetzung 18

§ 14 Zuständigkeit des Ortschaftsrates 18

§ 15 Vermittlungsausschuss 19

3. Abschnitt Ortsvorsteher/-innen, örtliche Verwaltung 20

§ 16 Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin 20

§ 17 Bezirksamt 20

Fünfter Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen 20

§ 18 Aufhebung früherer Bestimmungen 20

§ 18 a Wertgrenzen 20

§ 19 Inkrafttreten 21

Anlagen

Anlage 1 – Dezernatsplan

Anlage 2 – Grenzen der Ortschaften Betzingen und Ohmenhausen

Anlage 3 – Wichtige Angelegenheiten der Ortschaft

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 020.05	Hauptsatzung	SR 0.10	Stand: 12/2020
---	--------------	------------	-------------------

Erster Teil

Gemeindeverfassung

§ 1 Form der Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Reutlingen sind der Gemeinderat und der/die Oberbürgermeister/-in (Gemeinderatsverfassung).

§ 1 a Ältestenrat

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Beratung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats einen Ältestenrat (§ 33 a GemO).
- (2) Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang des Ältestenrats regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderats.

§ 1 b Eigenbetriebe

Für Eigenbetriebe gelten die Regelungen der jeweiligen Betriebssatzung.

Zweiter Teil

Gemeinderat und beschließende Ausschüsse

1. Abschnitt Gemeinderat

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit diese nicht
 - einem beschließenden Ausschuss (§ 9),
 - einem Ortschaftsrat (§ 14) oder
 - dem/der Oberbürgermeister/-in (§ 10)

übertragen sind oder dem/der Oberbürgermeister/-in kraft Gesetzes zukommen.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 020.05	Hauptsatzung	SR 0.10	Stand: 12/2020
---	--------------	------------	-------------------

(2) Über folgende Angelegenheiten entscheidet nur der Gemeinderat:

1. Übernahme freiwilliger Aufgaben,
2. Änderung des Stadtgebiets,
3. Benennung von Stadtteilen, Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken,
4. Erlass von Satzungen, Rechtsverordnungen und sonstigen örtlichen Vorschriften sowie Zustimmung zum Erlass von Polizeiverordnungen,
5. Durchführung eines Bürgerentscheids, Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens oder Einwohnerantrags sowie eines Antrags auf Durchführung einer Einwohnerversammlung,
6. Verleihung und Entzug des Ehrenbürgerrechts,
7. Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats und für den Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten (§ 55 GemO),
8. Übertragung von Aufgaben auf den/die Oberbürgermeister/-in,
9. Bestellung der ehrenamtlichen Stellvertreter/-innen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin,
10. Bestellung der Beigeordneten,
11. Zustimmung zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten,
12. Wahl der Ortsvorsteher/-innen und ihrer Stellvertreter/-innen auf Vorschlag des jeweiligen Ortschaftsrats bzw. Bestellung des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat,
13. Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten der Stadt,
14. Einstellung, Anstellung, Beförderung (Ernennung), Umwandlung eines Beamtenverhältnisses, Entlassung (einschließlich Versetzung in den einstweiligen und endgültigen Ruhestand) von Amtsleitern/Amtsleiterinnen (Beamtenverhältnis), Einstellung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit, Festsetzung der Vergütung, Höhergruppierung, Kündigung und Auflösung von Arbeitsverhältnissen von Amtsleitern/Amtsleiterinnen (Beschäftigtenverhältnis), jeweils im Einvernehmen mit dem/der Oberbürgermeister/-in,
15. Übertragung von Aufgaben auf das Amt für Rechnungsprüfung und Datenschutz,
16. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen örtlichen Bauvorschriften,

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 020.05	Hauptsatzung	SR 0.10	Stand: 12/2020
---	--------------	------------	-------------------

17. Anordnung von Umlegungen gemäß § 46 BauGB,
 18. Beitritt zu und Austritt aus Zweckverbänden und Planungsverbänden (§ 205 BauGB) und Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit,
 19. Errichtung, wesentliche Erweiterung, wesentliche Einschränkung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen (§§ 10 Abs. 2 und 102 ff. GemO),
 20. Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen und von Unternehmen der Stadt und von solchen, an denen die Stadt beteiligt ist,
 21. Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen, Feststellung des Jahresabschlusses sowie Feststellung der Wirtschaftspläne und der Jahresabschlüsse von Sonder- und Treuhandvermögen,
 22. allgemeine Festsetzung von Abgaben.
- (3) Über folgende Angelegenheiten entscheidet nur der Gemeinderat, falls die voraussichtlichen Gesamterträge bzw. -einzahlungen, die Gesamtaufwendungen bzw. -auszahlungen oder der Wert, bei länger wirksamen Leistungen der Jahreswert, im Einzelfall nachstehende Wertgrenzen übersteigen:
1. **1.500.000 €:**
Aufnahme von Krediten.
 2. **1.000.000 €:**
 - 2.1 Vorhaben und Maßnahmen, die Erträge bzw. Einzahlungen oder Aufwendungen bzw. Auszahlungen verursachen, einschließlich der Baubeschlüsse,
 - 2.2 Vergabe von Bauleistungen (Vergabebeschlüsse), soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses nach § 7 Abs. 2 gegeben ist,
 - 2.3 Verzicht auf Ansprüche, Stundung, Niederschlagung und Erlass solcher Ansprüche der Stadt,
 - 2.4 Abgabe von Rangrücktrittserklärungen für Forderungen,
 - 2.5 Führung von Rechtsstreiten mit entsprechendem Streitwert sowie Abschluss von Vergleichen mit einem entsprechenden Wert des Zugeständnisses,
 - 2.6 Bewilligung außer- und überplanmäßiger Auszahlungen
 - 2.7 Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 020.05	Hauptsatzung	SR 0.10	Stand: 12/2020
---	--------------	------------	-------------------

- 2.8 dingliche Belastung bzw. Freigabe von derartigen Belastungen, wenn die Stadt Berechtigte oder Verpflichtete ist,
- 2.9 Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten sowie des allgemeinen und besonderen Vorkaufsrechts gemäß §§ 24 und 25 BauGB,
- 2.10 Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften (mit Ausnahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau) und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Abschluss der ihnen gleichkommenden Rechtsgeschäfte,
- 2.11 Erwerb und Veräußerung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen,
- 2.12 Abschluss von Nutzungsverträgen (Miete, Pacht etc.), gemischten Verträgen (Leasing-, Mietkaufverträge) und vergleichbaren Rechtsgeschäften,
- 2.13 Gewährung von Darlehen nach den jeweils geltenden Richtlinien,
- 2.14 Annahme und Verwendung von Vermächtnissen und Erbschaften,
- 2.15 Entscheidung über den Beitritt der Stadt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresbeitrag über diesem Betrag,
- 2.16 Anschaffung von Gegenständen wissenschaftlichen, künstlerischen oder geschichtlichen Wertes.

3. 500.000 €:

- 3.1 Stellungnahme zum Enteignungsantrag nach § 105 BauGB,
- 3.2 Enteignung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

4. 100.000 €:

Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 78 Abs. 4 GemO.

5. 50.000 €:

Bewilligung von im Haushaltsplan nicht besonders ausgewiesenen freiwilligen Zuwendungen, einschließlich der unentgeltlichen Veräußerung von Grundstücken.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 020.05	Hauptsatzung	SR 0.10	Stand: 12/2020
---	--------------	------------	-------------------

- (4) Der Gemeinderat entscheidet über die Erteilung von Weisungen an den/die Vertreter/-in der Stadt in der Gesellschafterversammlung
1. bezüglich der Unternehmen nach § 102 GemO, die in einer Rechtsform des privaten Rechts organisiert sind und an denen die Stadt Reutlingen unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist – unabhängig von der Höhe der Beteiligungsquote –, soweit
 - a. die Abstimmung die Änderung des jeweiligen Unternehmenszwecks oder die Aufnahme eines neuen Geschäftsfeldes des jeweiligen Unternehmens zum Gegenstand hat,
 - b. die Abstimmung die Wahl von einem oder mehreren von der Stadt Reutlingen zu entsendenden Aufsichtsratsmitglied(ern), die Abberufung von einem oder mehreren Aufsichtsratsmitglied(ern) der jeweiligen Gesellschaft aus wichtigem Grund oder die Festlegung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder der jeweiligen Gesellschaft zum Gegenstand hat,
 - c. die Abstimmung die Bestimmung von einem/einer oder mehreren Liquidator(en)/-in(nen) für die betreffende Gesellschaft und/oder die Art der Abwicklung der Liquidation oder die Verwendung des Restvermögens des jeweiligen Unternehmens nach Abwicklung zum Gegenstand hat,
 - d. die Beschlussfassung von besonders nachhaltiger politischer oder finanzieller Bedeutung ist oder der Gemeinderat dies im Einzelfall beschließt. Eine besonders nachhaltige Bedeutung ist insbesondere bei Maßnahmen anzunehmen, die die Haushaltswirtschaft der Stadt Reutlingen über das laufende Jahr hinaus in erheblichem Maße beeinflussen.
 2. bezüglich der Unternehmen nach § 102 GemO, die in einer Rechtsform des privaten Rechts organisiert sind, die die Voraussetzungen einer großen oder mittelgroßen Kapitalgesellschaft nach § 267 Abs. 2 oder 3 HGB erfüllen und an denen die Stadt Reutlingen mit mehr als 50 % am Stammkapital unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, soweit die Abstimmung wichtige Gesellschaftsangelegenheiten des jeweiligen Unternehmens betrifft.
- (5) Außerdem bleibt dem Gemeinderat die Entscheidung vorbehalten über:
1. Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat,
 2. Angelegenheiten, bei welchen der Beschluss der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf oder dieser vorzulegen ist.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 020.05	Hauptsatzung	SR 0.10	Stand: 12/2020
---	--------------	------------	-------------------

2. Abschnitt Beschließende Ausschüsse

1. Unterabschnitt Gemeinsame Bestimmungen

§ 3

Zahl und Bezeichnung der beschließenden Ausschüsse

Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss
2. Finanz- und Wirtschaftsausschuss
3. Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss
4. Umlegungsausschuss

§ 4

Zahl der Mitglieder

Außer dem/der Vorsitzenden besteht

der Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss	aus	15 Mitgliedern,
der Finanz- und Wirtschaftsausschuss	aus	15 Mitgliedern,
der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	aus	15 Mitgliedern,
der Umlegungsausschuss	aus	7 Mitgliedern
	und	2 beratenden Sachverständigen.

§ 5

Rechtsstellung

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden selbstständig anstelle des Gemeinderats über alle Angelegenheiten in dem ihnen nach § 9 übertragenen Aufgabengebiet, soweit die Entscheidung nicht
 - dem Gemeinderat (§ 2) vorbehalten,
 - einem Ortschaftsrat (§ 14) oder
 - dem/der Oberbürgermeister/-in (§ 10)
 übertragen worden ist oder diesen kraft Gesetzes zukommt.
- (2) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, müssen die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten (§ 2 Abs. 5 Nr. 1).

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 020.05	Hauptsatzung	SR 0.10	Stand: 12/2020
---	--------------	------------	-------------------

- (3) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfalle Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

§ 6 Vorberatende Tätigkeit

- (1) Die beschließenden Ausschüsse haben innerhalb ihres Aufgabengebiets in der Regel alle Angelegenheiten, über die der Gemeinderat entscheidet, vorzubereiten.
- (2) Allgemeine Festsetzungen von Abgaben werden sowohl vom Finanz- und Wirtschaftsausschuss als auch vom jeweils sachlich zuständigen Ausschuss (§ 9) vorberaten.
- (3) Auf Antrag des/der Vorsitzenden des Gemeinderats oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind Anträge, die nicht vorberaten sind, den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen.

§ 7 Allgemeine Zuständigkeit

- (1) Den beschließenden Ausschüssen obliegen jeweils in ihrem Aufgabengebiet die Entscheidungen über die Angelegenheiten, die im Einzelfall Erträge bzw. Einzahlungen oder Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Wert **von mehr als 300.000 € bis zu 1.000.000 €** betreffen, soweit in dieser Hauptsatzung (§ 2 Abs. 3, § 10 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 7, 9, 10 sowie Abs. 3, § 14 Abs. 3 Satz 2) keine anderen Wertgrenzen festgelegt sind.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen obliegen jeweils in ihrem Aufgabengebiet die Entscheidungen über Vergabe von Bauleistungen (Vergabebeschlüsse) ohne Wertbegrenzung, sofern ein entsprechender Baubeschluss vorliegt, die Vergabe im Rahmen der Gesamtkosten liegt und das wirtschaftlichste Gebot berücksichtigt wird.
- (3) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig.
- (4) Der zuständige beschließende Ausschuss entscheidet über die Erteilung von Weisungen an den/die Vertreter/-in der Stadt in der Gesellschafterversammlung, soweit sich die Abstimmung auf wichtige Gesellschaftsangelegenheiten des Unternehmens bezieht und
1. es sich um Unternehmen nach § 102 GemO handelt, diese in der Rechtsform des privaten Rechts organisiert sind, sie die Voraussetzungen einer großen oder mittelgroßen Kapitalgesellschaft nach § 267 Abs. 2 oder 3 HGB erfüllen und an denen die Stadt Reutlingen mit wenigstens 25 % und maximal 50 % am Stammkapital unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 020.05	Hauptsatzung	SR 0.10	Stand: 12/2020
---	--------------	------------	-------------------

2. es sich um Unternehmen nach § 102 GemO handelt, diese in der Rechtsform des privaten Rechts organisiert sind, sie die Voraussetzungen einer kleinen Kapitalgesellschaft nach § 267 Abs. 1 HGB oder einer Kleinstkapitalgesellschaft nach § 267 a HGB erfüllen und an denen die Stadt Reutlingen mit mehr als 50 % am Stammkapital unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

§ 8 Gemeinsame Zuständigkeit

- (1) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die das Aufgabengebiet mehrerer beschließender Ausschüsse berühren, selbst erledigen.
- (2) Mehrere beschließende Ausschüsse können zu gemeinschaftlicher Beratung eines Gegenstandes zusammentreten. Zur Beschlussfassung ist jeder beschließende Ausschuss innerhalb seines Aufgabengebiets allein zuständig.
- (3) Widersprechen sich die Beschlüsse mehrerer beschließender Ausschüsse, so hat der/die Oberbürgermeister/-in die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.
- (4) Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschusses gegeben.

2. Unterabschnitt Aufgabengebiete der einzelnen beschließenden Ausschüsse

§ 9 Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die Zuständigkeit der folgenden Ausschüsse richtet sich nach den Aufgabengebieten der Ämter, die dem jeweiligen Dezernat nach dem beiliegenden Dezernatsplan zugeordnet sind (Anlage 1):

Ausschuss	zuständig für Dezernat
Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss	I Oberbürgermeister/-in ohne die Aufgabengebiete Rechnungsprüfung, Beteiligungsmanagement III Verwaltungsdezernat einschließlich der Angelegenheiten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 020.05	Hauptsatzung	SR 0.10	Stand: 12/2020
---	--------------	------------	-------------------

Ausschuss

zuständig für Dezernat

Finanz- und Wirtschaftsausschuss

II Finanz- und Wirtschaftsdezernat

zuzüglich der Aufgabengebiete

Rechnungsprüfung,
Beteiligungsmanagement,
Angelegenheiten des Wohnungsbaus
sowie sämtliche Abgabenangelegenheiten

ohne Anordnung der Kostenspaltung und Bildung von Abrechnungsgebieten bei Erschließungsbeiträgen

Bau-, Verkehrs- und
Umweltausschuss

IV Baudezernat

zuzüglich

- Anordnung der Kostenspaltung und Bildung von Abrechnungsgebieten bei Erschließungsbeiträgen
- Zustimmungen, Anhörungen und Stellungnahmen der Stadt in planungs- und baurechtlichen Verfahren, soweit die Entscheidung für die Bauleitplanung oder für das Orts- und Landschaftsbild von erheblicher Bedeutung ist,

Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss

- Zustimmung nach § 37 Abs. 4 und 5 LBO (Kfz-Stellplätze), soweit der Vorgang von erheblicher Bedeutung ist.

ohne die Aufgaben des Umlegungsausschusses (§ 9 Abs. 2)

- (2) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für alle ihm nach dem 1. Abschnitt des 4. Teils des Baugesetzbuches zukommenden Entscheidungen bei den nach § 2 Abs. 2 Nr. 17 vom Gemeinderat angeordneten Umlegungen.

§ 2 Abs. 4 Nr. 1 sowie § 5 Abs. 2, § 7 und § 8 Abs. 1 und 4 finden keine Anwendung.

§ 9 a

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin können notwendige Sitzungen des Gemeinderats sowie der beschließenden und beratenden Ausschüsse ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form einer Videokonferenz gemäß den Bestimmungen des § 37 a GemO bei Gegenständen einfacher Art sowie bei anderen Gegenständen, wenn die Sitzung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte, erfolgen.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 020.05	Hauptsatzung	SR 0.10	Stand: 12/2020
---	--------------	------------	-------------------

Dritter Teil

Oberbürgermeister/-in

§ 10

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

- (1) Der/Die Oberbürgermeister/-in erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie Weisungsaufgaben und die ihm/ihr sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben (§ 44 Abs. 2 GemO).
- (2) Dem/Der Oberbürgermeister/-in werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit er/sie nicht bereits nach Abs. 1 zuständig ist:
 1. Bestellung von Bürgern/Bürgerinnen zu ehrenamtlicher Tätigkeit sowie Rücknahme der Bestellung,
 2. Angelegenheiten der Bediensteten der Stadt, nämlich
 - 2.1 Einstellung, Anstellung, Beförderung (Ernennung), Umwandlung eines Beamtenverhältnisses, Übertragung eines Amtes mit höherer Eingangsbesoldung, Entlassung (einschließlich Versetzung in den einstweiligen und endgültigen Ruhestand) von allen Beamten/Beamtinnen, ausgenommen Amtsleiter/-innen, stellvertretende Amtsleiter/-innen und Leiter/-innen der städtischen Museen, der Stadtbibliothek und des Stadtarchivs,
 - 2.2 Versetzung oder Abordnung zu anderen Dienststellen bzw. Umsetzung oder Zuweisung zu anderen Fachämtern von allen Beamten/Beamtinnen,
 - 2.3 Einstellung und Entlassung von Beamten/Beamtinnen im Vorbereitungsdienst, Auszubildenden und Praktikanten/Praktikantinnen,
 - 2.4 Einstellung, nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit, Höhergruppierung, Kündigung und Auflösung von Arbeitsverhältnissen von allen Beschäftigten, ausgenommen Amtsleiter/-innen, stellvertretende Amtsleiter/-innen und Leiter/-innen der städtischen Museen, der Stadtbibliothek und des Stadtarchivs,
 - 2.5 Versetzung oder Abordnung zu anderen Dienststellen bzw. Umsetzung oder Zuweisung zu anderen Fachämtern von allen Beschäftigten,
 - 2.6 Besetzung einer Schulleitungsposition, sofern nur eine Bewerbung vorliegt und die Auswahlkommission nach der VwV des Landes der Empfehlung einstimmig zugestimmt hat,

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 020.05	Hauptsatzung	SR 0.10	Stand: 12/2020
---	--------------	------------	-------------------

3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen für den laufenden Bedarf, ohne wertmäßige Beschränkung für
 - 3.1 die vom Sozialamt verwalteten Betriebe und Einrichtungen,
 - 3.2 die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe,
 - 3.3 den Betrieb der Feuerwehr,
 - 3.4 sonstige kostenrechnende Einrichtungen und Betriebe gewerblicher Art,
 4. Ausführung von im Haushaltsplan vorgesehenen Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten im Hoch-, Tief-, Garten- und Landschaftsbau ohne wertmäßige Beschränkung,
 5. Zustimmungen, Anhörungen und Stellungnahmen der Stadt in planungs- und baurechtlichen Verfahren, soweit nicht der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss nach § 9 Abs. 1 zuständig ist,
 6. Zustimmung nach § 37 Abs. 4 und 5 LBO (Kfz-Stellplätze), soweit nicht der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss nach § 9 Abs. 1 zuständig ist,
 7. Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau in unbegrenzter Höhe,
 8. Entscheidungen zu Schulversuchen, Schulprofilen und kooperativen Organisationsformen,
 9. Ausführung von im Haushaltsplan vorgesehenen Planungsleistungen, VGV-Verfahren einschließlich Vergaben bei Bauinvestitionen im Hoch-, Tief-, Garten- und Landschaftsbau ohne wertmäßige Beschränkung,
 10. dingliche Belastungen bzw. die Freigabe von derartigen Belastungen, die im Rahmen der Vollstreckung vorgenommen werden.
- (3) Dem/Der Oberbürgermeister/-in werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit die voraussichtlichen Gesamterträge bzw. -einzahlungen, die Gesamtaufwendungen bzw. -auszahlungen, der Wert, bei länger wirksamen Leistungen der Jahreswert im Einzelfall nachstehende Wertgrenzen nicht übersteigen:
1. **1.000.000 €:**
Aufnahme von Krediten.
 2. **400.000 €:**
 - 2.1 dingliche Belastung bzw. Freigabe von derartigen Belastungen, wenn die Stadt Berechtigte oder Verpflichtete ist,

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 020.05	Hauptsatzung	SR 0.10	Stand: 12/2020
---	--------------	------------	-------------------

- 2.2 Ausübung von Vorkaufs- und Wiederkaufsrechten sowie des allgemeinen und besonderen Vorkaufsrechts gemäß §§ 24 und 25 BauGB,
- 2.3 Gewährung von Darlehen nach den jeweils geltenden Richtlinien,
- 2.4 Stundung von Forderungen bei einer Frist von bis zu 3 Monaten, einschließlich der Bestellung von Sicherheiten.

3. 300.000 €:

- 3.1 Vorhaben und Maßnahmen, die Erträge bzw. Einzahlungen oder Aufwendungen bzw. Auszahlungen verursachen, einschließlich Baubeschlüsse; Vergaben (Vergabebeschlüsse) im Schulbereich bis 1.000.000 €, sofern die Vergabe im Rahmen der Gesamtkosten liegt und das wirtschaftlichste Angebot berücksichtigt wird,
- 3.2 Anschaffung von Gegenständen wissenschaftlichen, künstlerischen und geschichtlichen Wertes,
- 3.3 Abgabe von Rangrücktrittserklärungen für Forderungen.

4. 200.000 €:

- 4.1 Übernahme von Bürgschaften, mit Ausnahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau,
- 4.2 Führung von Rechtsstreiten mit entsprechendem Streitwert sowie Abschluss von Vergleichen mit einem entsprechenden Wert des Zugeständnisses,
- 4.3 Erwerb und Veräußerung (ohne Enteignung) von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, ausgenommen die unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken, soweit in dieser Hauptsatzung nichts anderes bestimmt ist (§ 14 Abs. 3 Satz 2)
- 4.4 Erwerb und Veräußerung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen,
- 4.5 Abschluss von Nutzungsverträgen (Miete, Pacht etc.), gemischten Verträgen (Leasing-, Mietkaufverträge) und vergleichbaren Rechtsgeschäften,
- 4.6 Niederschlagung von Forderungen,
- 4.7 Stundung von Forderungen bei einer Frist von über 3 Monaten, einschließlich der Bestellung von Sicherheiten.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 020.05	Hauptsatzung	SR 0.10	Stand: 12/2020
---	--------------	------------	-------------------

5. 150.000 €:

Stellungnahme zum Enteignungsantrag nach § 105 BauGB.

6. 100.000 €:

6.1 Annahme und Verwendung von Vermächtnissen und Erbschaften,

6.2 Erlass von Forderungen,

6.3 Verzicht auf Schadensersatzforderungen.

7. 50.000 €:

7.1 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Verwendung von Deckungsreserven,

7.2 Enteignung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

7.3 Vergabe von Beratungen und Gutachten.

8. 20.000 €:

Bewilligung von im Haushaltsplan nicht besonders ausgewiesenen freiwilligen Zuwendungen, einschließlich der unentgeltlichen Veräußerung von Grundstücken.

9. 5.000 €:

Entscheidung über den Beitritt der Stadt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresbeitrag bis zu diesem Betrag.

- (4) Der/Die Oberbürgermeister/-in entscheidet bei allen Gesellschaftsangelegenheiten des Unternehmens unabhängig von etwaigen unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsquoten über die Erteilung von Weisungen an den/die Vertreter/-in der Stadt in der Gesellschafterversammlung bezüglich der Unternehmen nach § 102 GemO, die in einer Rechtsform des privaten Rechts organisiert sind, soweit nicht der Gemeinderat nach § 2 Abs. 2 Ziffern 19 und 20 sowie § 2 Abs. 4 bzw. der zuständige beschließende Ausschuss nach § 7 Abs. 4 zuständig ist.
- (5) Der/Die Oberbürgermeister/-in kann die Befugnisse nach Absatz 2 und 3 ganz oder teilweise gemäß § 53 Abs. 1 GemO, die Befugnisse nach Abs. 4 gemäß § 53 Abs. 1 i. V. m. § 104 Abs. 1 GemO übertragen. Darüber hinaus erhält der/die Oberbürgermeister/-in in Angelegenheiten nach Abs. 4 die Befugnis, eine/-n weitere/-n Vertreter/-in mit der Vertretung der Stadt Reutlingen in der Gesellschafterversammlung zu beauftragen.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 020.05	Hauptsatzung	SR 0.10	Stand: 12/2020
---	--------------	------------	-------------------

§ 11

Stellvertreter/-innen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

Als Stellvertreter/-innen des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin werden bestellt:

1. Drei hauptamtliche Beigeordnete nach § 49 GemO.

Der/Die erste Beigeordnete führt als ständige/-r allgemeine/-r Stellvertreter/-in des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin die Amtsbezeichnung „Erste/-r Bürgermeister/-in“.

Die weiteren Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung „Bürgermeister/-in“.

2. Der/Die Oberbürgermeister/-in grenzt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat die Geschäftskreise der Beigeordneten ab. Die Abgrenzung ist im Dezernatsplan ausgewiesen (Anlage 1).
3. Ehrenamtliche Stellvertreter/-innen nach § 48 GemO.

Der Gemeinderat bestimmt die Zahl der ehrenamtlichen Stellvertreter/-innen.

Vierter Teil

Ortschaften

1. Abschnitt

Einrichtung von Ortschaften

§ 12 Abgrenzung

- (1) Zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens sind folgende Ortschaften eingerichtet:

1. Reutlingen-Altenburg
2. Reutlingen-Betzingen
3. Reutlingen-Bronnweiler
4. Reutlingen-Degerschlacht
5. Reutlingen-Gönningen
6. Reutlingen-Mittelstadt
7. Reutlingen-Oferdingen
8. Reutlingen-Ohmenhausen
9. Reutlingen-Reicheneck
10. Reutlingen-Rommelsbach
11. Reutlingen-Sickenhausen
12. Reutlingen-Sondelfingen.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 020.05	Hauptsatzung	SR 0.10	Stand: 12/2020
---	--------------	------------	-------------------

(2) Die Grenzen dieser Ortschaften bildet

- bei den Ortschaften Nr. 1, 3 – 7 und 9 – 11 die jeweilige Gemarkung,
- bei der Ortschaft Reutlingen-Betzingen (Nr. 2) die Flur (früher Gemarkung), ausgenommen ein Gebiet, das wie folgt abgegrenzt ist
 - im Norden durch die B 28,
 - im Südosten durch die L 384,
 - im Westen durch die Flurgrenze Betzingen – Gemarkungsgrenze Ohmenhausen, Flst. 3136, Flur Betzingen (ehemalige Bahnlinie Reutlingen – Ohmenhausen) und die Flurgrenze Betzingen – Gemarkungsgrenze Jettenburg,
- bei der Ortschaft Reutlingen-Ohmenhausen (Nr. 8) die Gemarkung, ausgenommen ein Gebiet, das wie folgt abgegrenzt ist
 - im Nordosten durch die Flurgrenze Betzingen – Gemarkungsgrenze Ohmenhausen,
 - im Südosten durch die L 384,
 - im Südwesten durch die Westgrenze von Flst. 407/1, die Westgrenze von Flst. 960/1, die Nordgrenze eines Teilstücks des FW 180 bis zur Westgrenze des Flst. 3090 Flur Betzingen,
- bei der Ortschaft Reutlingen-Sondelfingen (Nr. 12) die Flur.

Die genauen Grenzen der Ortschaften Reutlingen-Betzingen und Reutlingen-Ohmenhausen sind in dem dieser Hauptsatzung als Bestandteil beigefügten Lageplan des Stadtmessungsamtes vom 07.04.2004 (Anlage 2) dargestellt. Je eine Ausfertigung dieses Lageplanes ist bei den Bezirksämtern Betzingen und Ohmenhausen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden niedergelegt.

- (3) Die Ortschaften sind Stadtteile der Stadt Reutlingen und führen die Bezeichnung „Reutlingen-.....“ mit dem jeweiligen Zusatz, der dem früheren Gemeindennamen entspricht.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 020.05	Hauptsatzung	SR 0.10	Stand: 12/2020
---	--------------	------------	-------------------

2. Abschnitt Ortschaftsräte

§ 13 Zusammensetzung

- (1) In den in § 12 Abs. 1 aufgeführten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat nach § 69 GemO gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte/-rätinnen wird festgesetzt

für die Ortschaft	auf
Reutlingen-Altenburg	11
Reutlingen-Betzingen	11
Reutlingen-Bronnweiler	9
Reutlingen-Degerschlacht	11
Reutlingen-Gönningen	11
Reutlingen-Mittelstadt	11
Reutlingen-Oferdingen	11
Reutlingen-Ohmenhausen	11
Reutlingen-Reicheneck	7
Reutlingen-Rommelsbach	11
Reutlingen-Sickenhausen	11
Reutlingen-Sondelfingen	11

Mitglieder (Ortschaftsräte/-rätinnen).

§ 14 Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Er ist zu wichtigen Angelegenheiten*, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, soweit sie die Ortschaft betreffen.

* siehe auch **Anlage 3**: Wichtige Angelegenheiten nach § 70 Abs. 1 Gemeindeordnung

- (3) 1. Der Ortschaftsrat entscheidet anstelle von
 - Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss,
 - Finanz- und Wirtschaftsausschuss oder
 - Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss

in allen Angelegenheiten seiner Ortschaft, einschließlich der Vorhaben und Maßnahmen, die im Einzelfall Erträge bzw. Einzahlungen oder Aufwendungen bzw.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 020.05	Hauptsatzung	SR 0.10	Stand: 12/2020
---	--------------	------------	-------------------

Auszahlungen im Wert von mehr als 300.000 € bis zu 1.000.000 € – soweit in dieser Hauptsatzung (§ 2 Abs. 3, § 10 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 7, 9, 10 sowie Abs. 3) keine anderen Wertgrenzen festgelegt sind – verursachen, für welche im Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stehen, z. B. über die Vergabe von Bauleistungen.

2. Davon abweichend entscheidet der Ortschaftsrat über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in seiner Ortschaft im Wert von mehr als 100.000 € bis zu 500.000 €.
- (4) Unabhängig hiervon entscheidet der Gemeinderat bzw. der zuständige beschließende Ausschuss
1. über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und die Verwendung von Deckungsreserven,
 2. Zustimmungen, Anhörungen und Stellungnahmen der Stadt in planungs- und baurechtlichen Verfahren,
 3. über die Zustimmung nach § 37 Abs. 4 und 5 LBO (Kfz-Stellplätze),
 4. über die Anordnung der Kostenspaltung oder die Bildung von Abrechnungsgebieten bei Erschließungsbeiträgen,
- (5) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (6) Sofern bei den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse sowie der besonderen Ausschüsse Angelegenheiten behandelt werden, die eine Ortschaft betreffen, wird zu diesen Sitzungen jeweils ein/-e Vertreter/-in des Ortschaftsrats der betroffenen Ortschaft als Sachverständige/-r beratend zugezogen.
- (7) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, müssen die Ortschaftsräte die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten (§ 2 Abs. 5 Nr. 1).

§ 15 Vermittlungsausschuss

- (1) Bestehen über wichtige Fragen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortschaftsrat und dem Gemeinderat, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, so ist die Angelegenheit vor der erneuten Entscheidung des Gemeinderats dem Vermittlungsausschuss zur Beratung zu überweisen. Der Antrag ist vom Ortschaftsrat innerhalb von 4 Wochen nach der Entscheidung des Gemeinderats zu stellen.
- (2) Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem/der Oberbürgermeister/-in als Vorsitzende/-n, dem/der Ortsvorsteher/-in sowie jeweils drei Mitgliedern des Gemeinderats und des Ortschaftsrats. Die Stadträte/-rätinnen werden vom Gemeinderat, die Ortschaftsräte/-rätinnen vom Ortschaftsrat getrennt gewählt.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 020.05	Hauptsatzung	SR 0.10	Stand: 12/2020
---	--------------	------------	-------------------

3. Abschnitt

Ortsvorsteher/-innen, örtliche Verwaltung

§ 16

Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin

- (1) Der/Die Ortsvorsteher/-in vertritt den/die Oberbürgermeister/-in und die Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (2) Der/Die Ortsvorsteher/-in ist Vorsitzende/-r des Ortschaftsrats.
- (3) Der Gemeinderat kann im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte/-rätinnen einen Beamten/eine Beamtin der Stadt zum/zur Ortsvorsteher/-in bestellen.

§ 17

Bezirksamt

In den Ortschaften (§ 12) ist je eine örtliche Verwaltung im Sinne von § 68 Abs. 4 GemO eingerichtet, die zugleich die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung „Stadt Reutlingen – Bezirksamt“ unter Beifügung des Namens des Stadtteils, für den sie eingerichtet ist.

Fünfter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18

Aufhebung früherer Bestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Hauptsatzung vom 27.04.2004 (Amtsblatt der Stadt Reutlingen Nr. 18 vom 30.04.2004), zuletzt geändert am 26.07.2016 (Amtsblatt der Stadt Reutlingen Nr. 31 vom 05.08.2016), außer Kraft.

§ 18 a

Wertgrenzen

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 020.05	Hauptsatzung	SR 0.10	Stand: 12/2020
---	--------------	------------	-------------------

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Reutlingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der/die Oberbürgermeister/-in dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein/-e andere/-r die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt!
Reutlingen, 15.12.2020

gez.

Thomas Keck
Oberbürgermeister

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 020.05	Hauptsatzung	SR 0.10	Stand: 12/2020
--	--------------	------------	-------------------

Anlage 1

STADT REUTLINGEN

Dezernatsplan

Oberbürgermeister			
Vorsitzender des Gemeinderats und der Ausschüsse, Vorsitzender des Ältestenrats, Integrationsrats und Jugendgemeinderats, gesetzlicher Vertreter der Stadt, Leitung der Stadtverwaltung			
Allgemeine Stellvertreter/-in: Erster Bürgermeister Hahn, Verwaltungsdezernat Bei gleichzeitiger Verhinderung des OB und des EBM in folgender Reihenfolge: Bürgermeister Wintzen, Finanz- und Wirtschaftsdezernat Bürgermeisterin Weiskopf, Baudezernat			
Dezernat I Grundsatzfragen und Strategien Oberbürgermeister Keck	Dezernat II Finanz- und Wirtschaftsdezernat Bürgermeister Wintzen	Dezernat III Verwaltungsdezernat Erster Bürgermeister Hahn	Dezernat IV Baudezernat Bürgermeisterin Weiskopf
Bezirksbürgermeister	20 Stadtkämmerei	10 Hauptamt	61 Amt für Stadtentwicklung und Vermessung
01 Zentrale Steuerungsunterstützung	23 Amt für Wirtschaft und Immobilien	33 Bürgeramt	63 Bürgerbüro Bauen
02 ³⁾ Stabsstelle Wohnraum	32 Amt für öffentliche Ordnung	40 Kulturamt	65 Gebäudemanagement Reutlingen
03 Stabsstelle Bürgerengagement	37 Feuerwehr	50 Sozialamt	66 Amt für Tiefbau, Grünflächen und Umwelt
04 Arbeits- und Gesundheitsschutz	TBR Technische Betriebsdienste Reutlingen (Eigenbetrieb)	51 Amt für Schulen, Jugend und Sport	67 ⁴⁾ Task-Force Klima und Umwelt
13 Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit		55 ¹⁾ Amt für Integration und Gleichstellung	SER Stadtentwässerung Reutlingen (Eigenbetrieb)
14 ²⁾ Amt für Rechnungsprüfung und Datenschutz			
16 Geschäftsstelle des Gemeinderats			
30 Rechtsamt			

- 1) Redaktionelle Änderung (ab 01.04.2017)
2) Redaktionelle Änderung (ab 25.05.2018)
3) Redaktionelle Änderung (ab 01.07.2020)
4) Redaktionelle Änderung (ab 01.10.2020)

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 020.05	Hauptsatzung	SR 0.10	Stand: 12/2020
---	--------------	------------	-------------------

Anmerkung zu den Dezernaten II und IV

Zu dem Geschäftskreis des Finanz- und Wirtschaftsdezernenten gehören aus dem Bereich des Baudezernats:

- a) Vereinbarung über die Leistung von Folgekostenbeiträgen
- b) finanzielle Seite der Stadtsanierung (einschließlich Beratung der Bürger) und die in der Anlage 1 zu diesem Dezernatsplan dargestellten Zuständigkeiten
 - bei der Festlegung und Erfüllung von Stellplatzverpflichtungen und
 - bei Erschließungs- und Abwasserbeiträgen.

Abdruck der Anlage 1:

Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Dezernaten II (Finanz- und Wirtschaftsdezernat) und IV (Baudezernat)

	Zuständiges Dezernat
I. Bei Festlegung und Erfüllung von Stellplatzverpflichtungen:	
1. Feststellung der Stellplatzverpflichtung und Berechnung der Stellplatzzahl	
a) grundsätzlich	IV
b) wenn strittig	II/IV
2. Erfüllung der Stellplatzverpflichtung durch	
2.1 Herstellung auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks (§ 37 Abs. 4 LBO)	IV
2.2 Beteiligung an Gemeinschaftsanlagen, Parkhäusern etc.	II
2.3 Abschluss von Ablösungsverträgen	II
3. Aufstellung von Ablösungsgrundsätzen für Ablösungsbeträge	II
II. Bei Erschließungs- und Abwasserbeiträgen:	
1. Planung und Ausführung der Erschließungsanlagen	IV
2. Abrechnung der Herstellungskosten, Feststellung des beitragsfähigen Aufwands	IV
3. Abgrenzung der Abrechnungsgebiete	II/IV
4. Durchführung der Beitragsveranlagung	
a) grundsätzlich	IV
b) strittige Fälle	II/IV

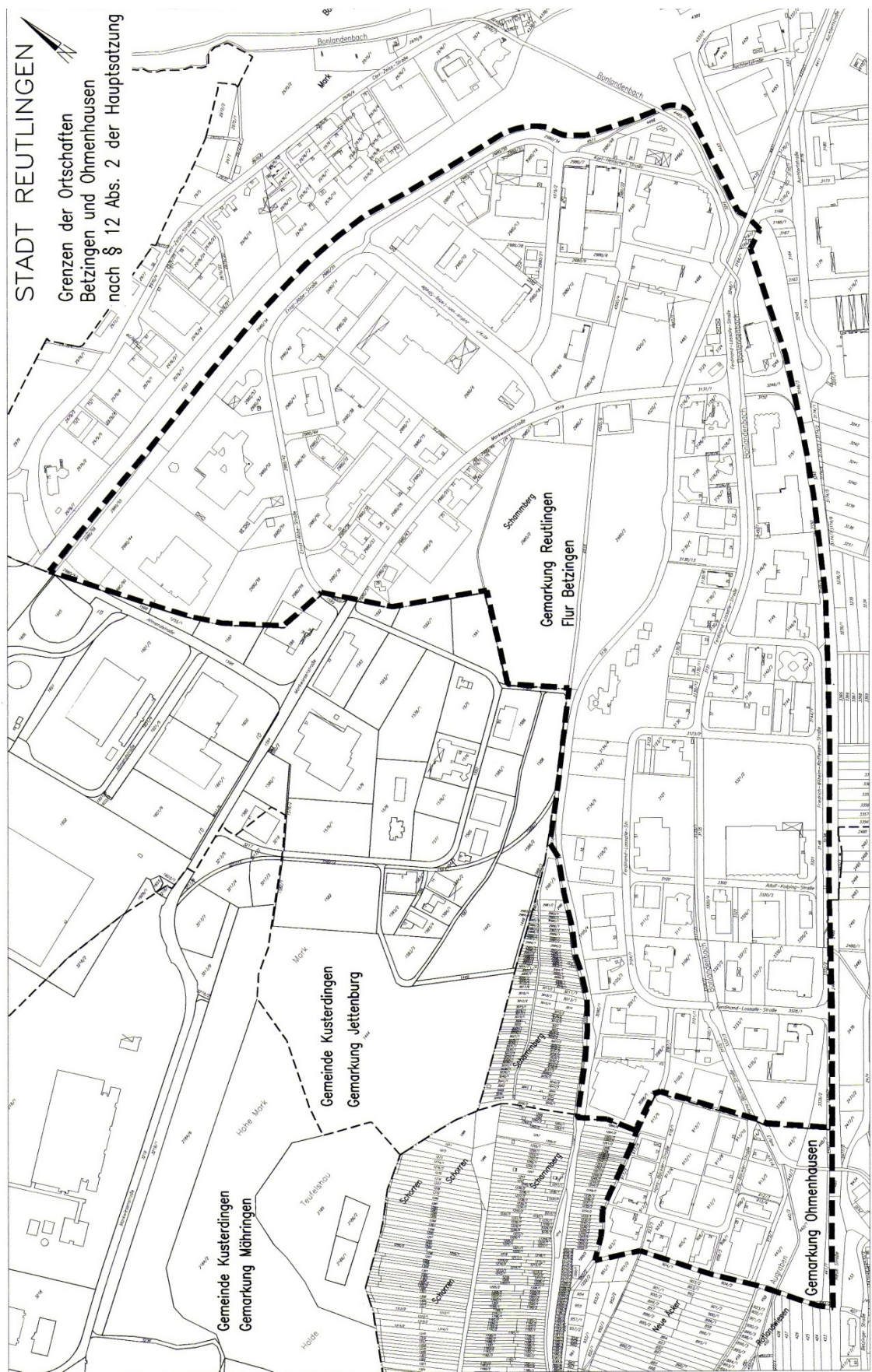
Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 020.05	Hauptsatzung	SR 0.10	Stand: 12/2020
---	--------------	------------	-------------------

- | | | |
|-----|---|-------|
| 5. | Kassenmäßiger Vollzug einschließlich Stundung, Erlass
aus persönlichen Gründen | II |
| 5.1 | Stundung und Erlass gem. § 28 KAG und § 135 Abs. 4
BauGB | IV |
| 6. | Erlass und Änderung von Satzungen | II/IV |

Anmerkungen zu dieser Zuständigkeitsabgrenzung:

Mit dieser Zuständigkeitsabgrenzung sind keine Änderungen an der bisherigen Ausschusszuständigkeit verbunden.

Anlage 2



Gefertigt: 07.04.2004
 Stadtmessungsbüro Reutlingen
Prof. Dr. ...

Stadtrecht der Stadt Reutlingen Az.: 020.05	Hauptsatzung	SR 0.10	Stand: 12/2020
---	--------------	------------	-------------------

Anlage 3

Wichtige Angelegenheiten der Ortschaft im Sinne von § 70 Abs. 1 Satz 2 GemO

Vorbemerkung:

Der Ortschaftsrat hat das **Recht**, zu allen wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, **gehört zu werden**. Wichtige Angelegenheiten sind solche, die erhebliche Auswirkungen auf das örtliche Gemeinschaftsleben haben und für den Bereich der Ortschaft von besonderer Bedeutung sind. **Ob eine Angelegenheit eine „wichtige“ Angelegenheit ist, ergibt sich aus der jeweiligen Situation der Ortschaft.**

Auch im Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin kann eine Angelegenheit für die Ortschaft „wichtig“ sein. Eine Festlegung von Wertgrenzen ist nicht möglich.

Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind insbesondere:

- **Örtliche Verwaltung**
Änderung in der Stelle oder der Person der Verwaltungsfachfrau/des Verwaltungsfachmannes im Bezirksamt. Änderungen in der Zuständigkeit des Bezirksamts.
Bau- und größere Erhaltungsmaßnahmen am Bezirksrathaus.
- **Haushaltsplanung und -vollzug**
Veranschlagung von Haushaltsmitteln und Vollzug des Haushaltsplans für wichtige Investitionen.
- **Liegenschaften**
Veräußerung und Erwerb von Grundstücken mit besonderer Bedeutung, z. B. Baugrundstücke und Bauerwartungsland.
Verpachtung der Jagd.
Bewirtschaftung des Waldes.
- **Bauleitplanung**
Bei den Verfahrensschritten nach dem BauGB zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplans oder von Bebauungsplänen.
Bei allen Plänen zur Gestaltung des Ortsbilds.
- **Bodenordnungsmaßnahmen**
Bei der Anordnung von Umliegungen (die Zuständigkeit des OR zur Vorberatung ist ohnedies bereits nach § 9 i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 1 Hauptsatzung gegeben).
- **Öffentliche Einrichtungen**
Neubau, Umbau und Erweiterung sowie wichtige Erhaltungsmaßnahmen, z. B. bei Schulen, Kindergärten, Bücherei, Hallen, Sport- und Grünanlagen, Straßen und Wirtschaftswegen, Entwässerung, Kläranlage.

Hiervon unberührt bleibt die Zuständigkeit von Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen.

Die Verwaltung wird den/die Ortsvorsteher/-in in allen aus ihrer Sicht wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig und umfassend informieren. Der/Die Ortsvorsteher/-in wird darauf achten, dass die für die Ortschaft wichtigen Angelegenheiten dem Ortschaftsrat zur Anhörung vorgelegt werden.